

Landratsamt Ostalbkreis

- untere Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Mögglingen (B 29)

Ostalbkreis

VORLÄUFIGE ANORDNUNG

vom 15.07.2020

1. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den Ausbau der Bundesstraße B 29 Essingen – Aalen zwischen Station 0+144,7 km und Station 1+300 km (Bauabschnitt 1) wird vom Landratsamt Ostalbkreis – untere Flurbereinigungsbehörde – auf Antrag des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 05.03.2020 nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Mögglingen (B 29) folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.09.2020

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen vorübergehend für die Dauer der Maßnahme bzw. dauerhaft entzogen, die in der Besitzregelungskarte vom 15.07.2020 in brauner, gelber, blauer (dauerhaft) und grüner (vorübergehend) Farbe bezeichnet sind. Die Besitzregelungskarte ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung (Anlage).

2. Besitzzuweisung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart (Unternehmensträger), wird ab

01.09.2020

für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1 entzogenen Flächen eingewiesen. Das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die vom Unternehmensträger zur Umsetzung des Unternehmensbeauftragten.

3. Flächenrückgabe

Die in der unter 1 genannten Karte in grüner Farbe dargestellten Flächen werden den Beteiligten nach Fertigstellung der betroffenen Maßnahmen wieder zur Nutzung zurückgegeben. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt werden.

4. Auflagen

Die vorläufige Anordnung ergeht nach § 88 Nr. 3 und Nr. 5 FlurbG mit folgenden Auflagen:

- Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den landwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.
- Der Unternehmensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass vorübergehend in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen vor deren Rückgabe durch ordnungsgemäße Rekultivierung wieder in einen bewirtschaftbaren Zustand gebracht werden.
- Der Unternehmensträger hat der Flurbereinigungsbehörde zeitnah mitzuteilen, wenn nur vorübergehend besitzentzogene Flächen wieder dauerhaft bewirtschaftet werden können.

5. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

a) Aufwuchsentschädigung

Für die unter Nr. 1 bezeichneten Flächen wird in den Fällen, in denen bereits vor dem Besitztzug angelegter Aufwuchs nicht mehr geerntet werden kann, eine Entschädigung gezahlt. Als Berechnungsgrundlage wird für die bei der Grundstücksinanspruchnahme vorhandenen Kulturen eine sachverständige Auskunft der Landwirtschaftsbehörde bestimmt.

b) Nutzungsentschädigung

Für in Anspruch genommene Flächen (siehe Nr. 1) wird - außer in den Jahren, in denen Aufwuchsentschädigung (siehe Nr. 5a) gezahlt wird - jährlich eine Nut-

zungentschädigung gezahlt, soweit nicht Ersatzland zur Verfügung gestellt oder zumutbares Ersatzland angepachtet werden kann. Die Nutzungentschädigung wird längstens bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG gezahlt. Die Festlegung der Nutzungentschädigung erfolgt nach den Grundsätzen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Weitergeltung der Verwaltungsvorschrift über Nutzungentschädigungen in Unternehmensflurbereinigungen vom 01.10.2018 (GABl. S. 687).

c) Berechtigte

Aufwuchs- und Nutzungentschädigung nach Ziffer 5 erhalten:

- die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften,

oder

- die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis dem Landratsamt Ostalbkreis – untere Flurbereinigungsbehörde – angemeldet und entweder durch Vorlage des Pachtvertrags oder bei mündlichem Pachtvertrag durch Bestätigung des Verpächters nachgewiesen haben. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

d) Festsetzung

Die Höhe der Aufwuchs- und Nutzungentschädigungen werden durch gesonderten Beschluss festgesetzt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Ostalbkreis, Sitz: Aalen eingelegt werden.

(Anschrift: Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim, Obere Straße 13, 73479 Ellwangen oder jede andere Stelle des Landratsamts Ostalbkreis)

Begründung:

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) hat mit Beschluss vom 07.10.2009 die Flurbereinigung Mögglingen (B 29) nach

§ 87 FlurbG angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar. Mit Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 09.09.2016 wurde das Flurbereinigungsgebiet um den Verfahrenszweck „Ausbau der B 29 Essingen – Aalen“ erweitert und die benötigten Grundstücke beigezogen. Der Änderungsbeschluss ist noch nicht rechtskräftig. Die eingeschränkte sofortige Vollziehung des Änderungsbeschlusses wurde mit Beschluss des LGL vom 19.03.2020 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Das für den Ausbau der Bundesstraße B 29 Essingen – Aalen Bauabschnitt 1 erforderliche Land wird deshalb in der Flurbereinigung im für die Umsetzung des Unternehmens notwendigen Zeitraum bereitgestellt.

Der Plan für das Vorhaben "Ausbau der B 29 Essingen – Aalen" wurde durch das Regierungspräsidium Stuttgart am 30.12.2002, Az. 15-3912-5/201-02 festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar.

Der Plan enthält den Ausbau der B 29 zwischen Essingen und Aalen, sowie den Ausbau von Parallelwegen.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist die Entziehung von Besitz und Nutzung im angeordneten Umfang zum genannten Zeitpunkt erforderlich.

Die Festsetzung von Entschädigungen ist kein zwingender Bestandteil der Besitzregelung. Sie erfolgt daher der Höhe nach zur Entflechtung der Regelungen durch eine eigenständige Festsetzung.

7. Vollziehungsanordnung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet.

Begründung:

Die sofortige Vollziehung liegt wegen der unaufschiebbaren Baumaßnahmen im Interesse der Bundesrepublik Deutschland als Unternehmensträgerin und im öffentlichen Interesse, insbesondere auch der betroffenen Gemeinden, die mit dem Ausbau der Bundesstraße entlastet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss für den Bauabschnitt 1 ist unanfechtbar/vollziehbar. Die Unanfechtbarkeit und damit die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses bliebe ohne Wirkung, wenn wegen fehlender Besitzzuweisung ein Baubeginn durch den Unternehmensträger nicht möglich wäre.

Als wichtige West-Ost-Verbindung zwischen dem Großraum Stuttgart und der A 7 hat die B 29 eine herausragende Bedeutung für den Fernverkehr. Die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegte prognostizierte Verkehrszuwachsrate wurde durch die tatsächliche Verkehrsentwicklung bestätigt. Der Lkw-Anteil hat sich um ca. 2-4 % erhöht. Nach Fertigstellung des „Neu- und Ausbaus der B29“ Umgehung Mögglingen, ist der weitere Ausbau der B29 bis Aalen dringend geboten.

Der Baubeginn für diesen Abschnitt muss aufgrund vorgegebener Bauzeiten nach der Ernte erfolgen. Geldmittel stehen zur Verfügung, so dass der Baubeginn gesichert ist.

Hinweise

- Die Besitzregelungskarte (siehe Nr. 1) liegt ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus in Essingen während der üblichen Sprechzeiten aus.
- Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Karten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung unter www.lgl-bw.de/2476 eingesehen werden.

Ellwangen, den 15.07.2020

Kächele

Leitender Flurbereinigungsingenieur

D.S.